Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal

Reglement «GBL-Besucherparkplätze»

gültig ab 01. Januar 2026 (Version 2026)

Für das Parkieren auf Besucherparkplätzen der GBL gelten folgende Benützungsregeln:

- Die Mieter/-innen von Wohnliegenschaften der GBL erhalten pro Mietobjekt eine Besucherparkkarte für die Besucherparkplätze ihrer Siedlung.
- Erlaubt ist das Parkieren auf den bezeichneten Besucherparkplätzen für gelegentliche Besucher/-innen der entsprechenden Siedlung.
- Die Parkkarte ist zusammen mit der Standard-Parkscheibe (Blaue Zone) mit eingestellter Ankunftszeit gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, innerhalb von 15 Minuten nach Ankunft, zu hinterlegen.
- Das „Dauerparkieren“ von Mo. bis Fr. länger als 8 Stunden bzw. am Wochenende und an Feiertagen länger als 15 Stunden, sowie regelmässiges Parkieren an mehreren Tagen pro Woche ist nicht erlaubt.
- Das Parkieren in den Zufahrten, auf den vermieteten Aussenparkplätzen und den Fusswegen der GBL ist generell untersagt.
- Die Besucherparkkarte berechtigt nur Besucher/-innen, nicht aber Genossenschafter/-innen oder Mieter/-innen von Garagen- oder Aussenparkplätzen zum Parkieren.
- Das Anbringen von einfachen Notizen oder kopierten Parkkarten wird nicht akzeptiert.
- Bei missbräuchlicher Verwendung der Parkkarte wird der/die Fahrzeughalter/-in verzeigt und die Parkkarte kann der/die Mieter/-in entzogen werden.

Bei einer Kontrolle werden grundsätzlich alle abgestellten Fahrzeuge registriert. Für Besucher/-innen die länger bleiben, können Tageskarten für die öffentlichen Parkplätze gelöst werden.

Bei Verstössen gegen die Verordnung wird eine Umtriebsentschädigung von 60.- Franken erhoben. Sollte der Betrag nicht bezahlt werden, wird zusätzlich eine Mahngebühr fällig oder ein Verzeigungsverfahren eingeleitet.

Rückfragen im Zusammenhang mit den Besucherparkplätzen sind ausschliesslich an die Firma SGD GmbH, Fabrikstrasse 3, 5444 Künten, Telefon 043 317 85 01 oder info@sgdgmbh.ch zu richten.

Bei Verlust der Parkkarte kann über eine schriftliche Meldung an die GBL (ImmoApp oder info@gbl.ch) eine Ersatzkarte bestellt werden. Für die Ersatz-Parkkarte verrechnet die GBL eine Umtriebsentschädigung von 20.- Franken. Die als verloren gemeldet Parkkarte wird unwiderruflich ungültig und darf auch nach dem allfälligen Auffinden nicht wieder verwendet werden.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 4. Dezember 2025 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 1. Juni 2018 (Vorstandsbeschluss vom 3. Mai 2018). Das Benützungsreglement für die Besucherparkplätze der GBL bildet Bestandteil der Hausordnung.

GBL-Siedlungen Thalbächli (14. Et.), Wässeri (17. u. 19. Et.), Kleinzelgli (18. Et.), Heidenkeller (15. u. 29. Et.), Letzihof (20. Et.), Sägestrasse (21. Et.), Pflugstrasse (24. Et.), Stooss (26. Et.), Lacheren (30. Et.), Langgrüt (31. Et.) und Guet (32. Et.)